OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607386/3/SSt

Datum:
Linz, 2. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des Dr. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr vom 18.3.2025, GZ: BHSE/924150011243/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens bleiben mit 10 Euro bestehen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.3.2025, GZ.: BHSE/924150011243/24, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, er sei als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der BHSE (BH Steyr-Land) vom 28.8.2024 aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 15.6.2024 um 10:41 Uhr B__ B 121, StrKm 42, 210 Fahrtrichtung B 115, gelenkt habe. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt, da diese erst am 11.10.2024 per E-Mail übermittelt worden sei. Da die Lenkererhebung jedoch am 3.9.2024 beim Postamt zur Abholung hinterlegt worden sei (eigenhändig übernommen am 4.9.2024), sei die Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft mit 18.9.2024 abgelaufen. Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl Nr 267/1967 idF BGBl I Nr. 90/2023 verletzt. Über ihn wurde gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl I Nr. 116/2024) eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) verhängt.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 4.4.2025 Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass er die Lenkerauskunft mehrfach am 16.9.2024 per E-Mail erteilt habe, auf Grund einer Fehlermeldung des Servers der BH (Screenshot im Akt vorhanden) habe er die BH am 17.9.2024 fernmündlich kontaktiert, den Serverfehler gemeldet und die Lenkerauskunft fernmündlich erteilt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge daher das Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen; in eventu eine Ermahnung aussprechen; in eventu das Strafausmaß senken.

I.3 Mit Schreiben vom 7.4.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Im Zuge der Aktenvorlage wurde auf die Vollständigkeit des Behördenaktes hingewiesen und vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens mitgeteilt, dass bei der belangten Behörde keine fernmündliche Mitteilung eingelangt ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt samt Beschwerdeschrift. Von der

Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und diese von keiner Partei beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa. Betreffend dieses Fahrzeug wurde eine Anzeige dahingehend erstattet, dass mit diesem Fahrzeug am 15.6.2024 um 10:41 Uhr auf der B121, StrKm 42,210, Fahrtrichtung B115, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 6 km/h überschritten wurde, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde. [Anzeige, AS 1 des Behördenaktes]

Der Bf wurde mit Lenkererhebung vom 28.8.2024 aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer den PKW am 15.6.2024 um 10:41 Uhr in B__, B121, StrKm 42,210, Fahrtrichtung B 115, gelenkt hat. Unter Verweis auf § 103 Abs. 2 KFG 1967 wurde der Bf darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro strafbar ist. Dieses Schreiben wurde nach erfolgtem Zustellversuch beim der Post Geschäftsstelle C__ nachweislich hinterlegt (Beginn der Abholfrist: 3.9.2024) und somit nachweislich am Dienstag, den 3.9.2024 zugestellt. Das Poststück wurde dem Bf persönlich am 4.9.2024 ausgefolgt. Die zweiwöchige Frist zur Bekanntgabe des Lenkers endete am Dienstag, den 17.9.2024. [Lenkererhebung samt Zustellnachweis, AS 7ff des Behördenaktes]

Bis zum Ablauf des 17.9.2024 ist keine Lenkerauskunft in den Verfügungsbereich der belangten Behörde gelangt. Die entsprechende Auskunft wurde im Zuge der E-Mail-Korrespondenz beginnend ab 11.10.2024 erteilt. [AS 12ff des Behördenaktes; Vorlageschreiben ON 2 des Gerichtsaktes]

Hinsichtlich der Bf scheint zum Tatzeitpunkt keine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung auf.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und gründen auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismittel. Hierzu im Einzelnen:

Die Anzeige und die Aufforderung zur Lenkerhebung sowie dessen Zustellung werden vom Bf nicht bestritten.

Dass die Lenkerauskunft bis zum Ablauf des 17.9.2024 nicht in den Verfügungsbereich der belangten Behörde gelangt ist, ergibt sich aus der Aktendokumentation der belangten Behörde. Aus dem vom Bf vorgelegten – nicht datierten – Screenshot betreffend Fehlermeldung einer E-Mail an die E-Mail-Adresse der belangten Behörde, ergibt sich, dass damit übermittelte Daten nicht in den elektronischen Verfügungsbereich der belangten Behörde gelangt sind. Selbst wenn dieser Übermittlungsversuch, wie vom Bf vorgebracht, am 17.9.2024 erfolgt wäre (einen Datumsnachweis hat der Bf trotz der entsprechenden Beweiswürdigung in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses nicht unter Beweis gestellt) trägt er als Übermittler nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Übermittlungsrisiko (zum Übermittlungsrisiko bei technischen Problemen siehe ua. VwGH 23.11.2009, 2009/05/0118 mwN; konkret im Zusammenhang mit der Übermittlung einer Lenkerauskunft vgl. VwGH 31.3.2000, 96/02/0050; 18.5.2001, 2001/02/0001). Der Absender hat sich zu vergewissern, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt worden ist.
Der Umstand, dass der Bf versucht hat die Lenkerauskunft per E-Mail zu übermitteln und im Zuge der E-Mail-Korrespondenz zeitnah zum Ablauf der Frist Anfang Oktober die Lenkerauskunft sodann auch erteilt hat, ist dem Bf aber dennoch bei der Strafbemessung zu Gute zu halten (siehe hierzu sogleich in Punkt IV.2.).
Soweit der Bf erstmals in seiner Beschwerdeschrift behauptet, die Lenkerauskunft am 17.9.2024 fernmündlich erteilt zu haben, ohne hierzu Beweisanträge zu stellen oder Beweise anzubieten, ist festzuhalten, dass sich dieser Umstand in der vollständigen Aktendokumentation der belangten Behörde nicht wiederfindet.
Da es den allgemeinen Verfahrensvorschriften und der gängigen Praxis der belangten Behörde entspricht, im Falle einer fernmündlichen Entsprechung der Lenkerauskunft bzw. einer fernmündlichen Kontaktaufnahme diesbezüglich zumindest eine Notiz bzw. Aktenvermerk anzufertigen, ist das nicht näher dargelegte und nicht unter Beweis gestellte Vorbringen des Bf, welches sich nicht aus dem Behördenakt erschließt, als Schutzbehauptung zu werten.

Die Angaben zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen Gründen auf den Angaben der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht.

Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Erfüllungsort der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gemäß § 103 Abs. 2 KFG ist dabei der Sitz der anfragenden Behörde, an dem die geschuldete Handlung, nämlich die Erteilung einer richtigen und rechtzeitigen Lenkerauskunft, vorzunehmen ist (vgl. VwGH 26.2.2010, 2009/02/0359).

Der Bf wäre daher gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgrund der ihm am Dienstag, 3.9.2024, zugestellte Aufforderung der belangten Behörde verpflichtet gewesen, der anfragenden Behörde binnen zwei Wochen, sohin bis spätestens Dienstag, den 17.9.2024, Auskunft zu erteilen, wer das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug am 15.6.2024 gelenkt hat. Der Bf wurde daher auf Basis des festgestellten Sachverhaltes am 18.9.2024 mit seiner Lenkerauskunft säumig und hat damit den objektiven Tatbestand nach § 103 Abs. 2 KFG erfüllt (vgl. VwGH 23.11.2001, 98/02/0214).

III.2. Der Bf hat die Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten:

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Eine Fahrlässigkeit der Bf wäre somit nur dann nicht anzunehmen, wenn sie dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der vom Bf vorgebrachte Umstand, dass er versucht hat die Lenkerauskunft per E-Mail zu erteilen, die Übermittlung der E-Mail jedoch nicht erfolgreich war, ist vom

Bf zu verantworten. Das Risiko eines fehlgeschlagenen Übermittlungsversuchs trägt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Übermittler (zum Übermittlungsrisiko bei technischen Problemen siehe ua. VwGH 23.11.2009, 2009/05/0118 mwN; konkret im Zusammenhang mit der Übermittlung einer Lenkerauskunft vgl. VwGH 31.3.2000, 96/02/0050; 18.5.2001, 2001/02/0001). Somit ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

IV. Strafbemessung:

IV.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die vorliegende Übertretung ist gemäß § 134 Abs. 1 KFG zur Tatzeit mit einer Geldstrafe bis 10.000 Euro bedroht.

IV.2. Mit seinem Verhalten hat der Bf den Schutzzweck des § 103 KFG 1967 verletzt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft

darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein, auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.4.1994, Zl. 93/02/0255).

Durch die Verletzung der in § 103 Abs. 2 KFG vorgesehenen Verpflichtung wird die Verfolgung von Verkehrsstraftätern behindert (VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0022; 28.02.2007, 2005/03/0159) und in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung vereitelt (VwGH 05.06.1991, 91/18/0015). Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung wiegt daher schwer.

Von der belangten Behörde wurde eine Strafe in Höhe von 80 Euro verhängt. Dieser Strafbemessung liegen keine Erschwerungs- und Milderungsgründe zu Grunde.
Wenngleich sich diese Strafe bereits im unteren Strafrahmen bewegt und der Ahndung von Verwaltungsübertretungen im Straßenverkehr ein besonders hoher Schutzzweck immanent ist, ist im hier vorliegenden Einzelfall zu berücksichtigen, dass der Bf den Schutzzweck durch den – wenn auch zeitlich nicht dokumentierten – fehlgeschlagenen Versuch der E-Mail-Übermittlung und der jedenfalls Anfang Oktober 2024 im Zuge der Nachfrage des Einlangens erfolgten Bekanntgabe des Lenkers nicht gänzlich vereitelt hat. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Lenkerauskunft ohne Bekanntgabe der Postleitzahl bereits als vollständig anzusehen war (vgl. VwGH 26.3.2004, 2003/02/0213).
Darüber hinaus wurde die im Vorlagescheiben der belangten Behörde dargelegte verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf bei der Strafbemessung nicht berücksichtigt.
Dem erkennenden Gericht erscheint in Berücksichtigung dieser Umstände gleichob der fehlenden Angaben des Bf zu seiner Vermögenssituation eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro sowohl als tat- und schuldangemessen als auch ausreichend und erforderlich, um den Bf – aber auch andere Zulassungsbesitzer – in Zukunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten. Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam bereits aufgrund der Bedeutung des zu schützenden Rechtsgutes (eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) nicht in Betracht.

V. Kostenentscheidung:

Da der Bf mit seiner Beschwerde durch Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe zumindest teilweise durchgedrungen ist, hat er keinen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren bleibt gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10 Euro bestehen (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auskunftspflicht von Zulassungsbesitzern ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. siehe die Judikaturzitate des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen